

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein.

- Pass, Personalausweis (Kopie) der Antragstellerin/des Antragstellers
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- bei Ausländern: Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis)
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil, sofern eine Auskunftsperre eingerichtet wurde
- Vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich, Urteil): Original der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennnis: Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmungsurkunde der Mutter bzw. gerichtliche Feststellung der Vaterschaft
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Waisenrentenbescheide, o. ä.
- Schreiben der amtlichen Vertretung, sofern vorhanden, ggf. Scheidungsurteil
- Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II: aktueller Bewilligungsbescheid
- Bei Bezug von Wohngeld: aktueller Bewilligungsbescheid
- Bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr: aktuelle Schulbescheinigung
- Bei Kindern in der Ausbildung: Ausbildungsvertrag, Nachweis über Höhe der Ausbildungsvergütung
- Erklärung zum Einkommen des Kindes

Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG hat ein Kind, das

- a. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt II in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Ferner haben Kinder zwischen dem 12. und der Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Leistungen, wenn zusätzlich zu den o.g. genannten Voraussetzungen auch eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- das Kind erhält keine Leistungen nach dem SGB II oder
- durch Zahlung der Unterhaltsvorschussleistungen wird die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden oder
- der betreuende Elternteil verfügt über ein Bruttoeinkommen im Sinne des § 11 SGB II (ohne Kindergeld) in Höhe von mindestens 600,00 €.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis sind bzw. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

Die Höhe der Unterhaltsleistung

richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Derzeit beträgt der Mindestunterhalt:

für Kinder	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
von 0 bis 5 Jahre	393,00 €	219,00 €	174,00 €
von 6 bis 11 Jahre	451,00 €	219,00 €	232,00 €
Von 12 bis 17 Jahre	528,00 €	219,00 €	309,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- bei Berechtigten, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, ½ der erzielten Einkünfte des Vermögens und des bereinigten Ertrages ihrer zumutbaren Arbeit

Die Unterhaltsleistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Zahlung endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Die Leistung muss ersetzt werden, wenn und soweit der allein erziehende Elternteil

- vorsätzliche oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Die Leistung muss zurückgezahlt werden,

wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen oder
- Einkommen aus Vermögen oder Erträge ihrer zumutbaren Arbeit erzielt haben.

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z. B. den Sozialleistungsanspruch des Kindes nicht aus.

Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII angerechnet und in der Berechnung der Kindergartenbeiträge und des Wohngeldes als Einkommen berücksichtigt.

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig. Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

Mitwirkungspflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, soweit alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin / Ihrem Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschuss-Stelle des Fachbereich Jugend und Soziales in Verbindung,

- wenn das Kind nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt
- wenn Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eintragen lassen wollen

- wenn Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenziehen wollen
- wenn der andere Elternteil Unterhalt an Sie zahlt
- wenn sich die Unterhaltszahlungen ändern
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert
- wenn Sie umziehen wollen
- wenn die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöht werden
- wenn bei SGB II-Bezug Ihr dort angerechnetes Einkommen sinkt
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren
- wenn der andere Elternteil verstorben ist
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und eine weiterführende Schule besucht oder eine Berufsausbildung beginnt
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung etc.) oder Einkommen aus Vermögen erzielt
- wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG ordnungswidrig handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden!